

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. August 1970

Nummer 120

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2130	22. 7. 1970	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift über die Gliederung, Stärke und Ausrüstung der einer Berufsfeuerwehr angegliederten freiwilligen Feuerwehren	1232
2131	28. 7. 1970	RdErl. d. Innenministers Feuerwehr-Dienstausweis	1232

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
17. 7. 1970	Bek. -- Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln; Widerruf einer Zulassung 1234
22. 7. 1970	Bek. -- Anerkennung eines Atemschutzgerätes und von Feuerschutzgeräten 1234

2130

I.

Verwaltungsvorschrift
über die Gliederung, Stärke und Ausrüstung
der einer Berufsfeuerwehr angegliederten
freiwilligen Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1970 —
 III B 3 — 32.03 — 7029/70

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen — FSHG — vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 213 — ergeht folgende Verwaltungsvorschrift, zugleich als allgemeine Weisung nach § 15 Abs. 3 Buchstabe a dieses Gesetzes:

I

Die Verwaltungsvorschrift über die Gliederung, Stärke und Ausrüstung der einer Berufsfeuerwehr angegliederten freiwilligen Feuerwehren — mein RdErl. v. 11. 3. 1959 (MBI. NW. S. 582 / SMBI. NW. 2130) — wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze Nr. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
 1. In Gemeinden mit einer Berufsfeuerwehr ist eine neben dieser bestehende freiwillige Feuerwehr Teil der gesamten Feuerwehr der Gemeinde. Sie wird vom Leiter der Berufsfeuerwehr geführt (vgl. § 9 Abs. 1, 2. Satz FSHG).
 2. Die freiwillige Feuerwehr ist in Gruppen oder Züge zu gliedern und entsprechend auszurüsten. Ob den einzelnen Einheiten der freiwilligen Feuerwehr auch Sonderfahrzeuge zugeteilt werden müssen, richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen.
 3. Ein Sprecher, den die Führer der Gruppen oder Züge der freiwilligen Feuerwehr aus ihren Reihen wählen, vertritt die Interessen der freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem Leiter der Berufsfeuerwehr.
2. Die Absätze mit den bisherigen Nummern 2 bis 7 erhalten die Nummern 4 bis 9; in diesen Absätzen ist das Wort „Gruppen“ durch die Worte „Gruppen oder Züge“ zu ersetzen.

II

Diese Verwaltungsvorschrift tritt einen Monat nach Veröffentlichung in Kraft.

— MBI. NW. 1970 S. 1232.

2131

Feuerwehr-Dienstausweis

RdErl. d. Innenministers v. 28. 7. 1970 —
 III B 3 — 32.41 — 7013/70

- 1 Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehren und freiwilligen Feuerwehren kann ein Feuerwehr-Dienstaus-

weis ausgestellt werden. Ein Ausweis ist insbesondere für solche Feuerwehrangehörige zweckmäßig, die mit Einzelaufgaben (z. B. Brandschau, Sicherheitswachdienst) betraut werden. Die Ausweise werden durch den Träger des Feuerschutzes ausgestellt.

2 Einen entsprechenden Dienstausweis erhalten die Kreisbrandmeister durch den Oberkreisdirektor und die Bezirksbrandmeister durch den Regierungspräsidenten.

3 Der Ausweis muß dem Muster gemäß Anlage entsprechen.

4 Die Ausgabe des Ausweises ist in einem besonderen fortlaufend numerierten Verzeichnis nachzuweisen. Ausweisnummer ist die laufende Nummer des Verzeichnisses. Nummern von eingezogenen, zurückgegebenen oder für ungültig erklärteten Ausweisen sind nicht wieder zu verwenden.

5 Beim Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst ist der Ausweis durch die ausstellende Behörde einzuziehen und zu vernichten. Der Nachweis über die Ausgabe von Ausweisen ist entsprechend zu berichtigen.

6 Der Verlust eines Ausweises ist der ausstellenden Behörde unverzüglich anzugeben. Diese hat, wenn ihre Nachforschungen nach dem Verbleib des Ausweises erfolglos geblieben sind, den Ausweis für ungültig zu erklären und die Ungültigkeitserklärung ortsüblich bekanntzugeben.

7 Die Gültigkeit des Ausweises muß nach jeweils drei Jahren neu vermerkt werden. Der Ausweis soll spätestens nach 12 Jahren eingezogen und durch einen neuen mit gegenwartsnahem Lichtbild ersetzt werden.

8 Die bisher ausgestellten Ausweise brauchen erst dann durch einen Ausweis nach dem Muster ersetzt zu werden, wenn ohnehin ein neuer Ausweis ausgestellt werden muß.

9 Den Werkfeuerwehren wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Die Ausstellung der Ausweise obliegt den Betrieben.

10 Vordrucke für Ausweise hält der Deutsche Gemeindeverlag GmbH, 5 Köln, vorrätig.

11 Das in der Anlage angegebene Muster für den Dienstausweis stimmt — abgesehen davon, daß die Gültigkeit des Ausweises nunmehr nur noch nach jeweils drei Jahren neu vermerkt zu werden braucht (vgl. Nummer 7) — mit dem bisherigen Muster überein. Die bisherigen Vordrucke können deshalb nach entsprechender Änderung des Gültigkeitshinweises vorerst weiter verwendet werden. Ich beabsichtige, wenn über die Einführung eines Personenkennzeichens entschieden ist, ein neues Muster für einen vereinfachten Feuerwehr-Dienstausweis vorzuschreiben, in den dann dieses Kennzeichen gegebenenfalls mitaufgenommen werden soll.

12 Meinen RdErl. v. 24. 3. 1952 (SMBI. NW. 2131) hebe ich hiermit auf.

Format: DIN A 7; vierseitig aus rotem Papierleinen

— 1 —

Dienstausweis**Nr.** .....
(Name des Inhabers).....
(Dienstgrad)Inhaber dieses Ausweises ist Angehöriger
derin
.....Beauftragt mit der Durchführung der Brandver-
hütungsschau in dem Gebiet der(s).....
Es wird gebeten, ihm bei Ausübung seines
Dienstes behilflich zu sein.

— 2 —

P e r s o n a l i e n :

Zuname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Dienstgrad:

Wohnort:

Straße Nr.

Tag und Ort der Ausstellung:

....., 19.....

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift des Beh.-Leiters)

— 3 —

(Lichtbild des
Ausweisinhabers)

Dienstsiegel

.....
(Unterschrift des Inhabers)

— 4 —

G ü l t i g k e i t s v e r m e r k

gültig bis	Stempel und Unterschrift
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Die Gültigkeit des Ausweises muß nach jeweils
drei Jahren neu vermerkt werden.

II.

Innenminister

**Zulassung
von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln
Widerruf einer Zulassung**

Bek. d. Innenministers v. 17. 7. 1970 —
III B 3 — 32.43.22 — 6482/70

Bei der Einjahresprüfung hat der Vergaserbrandlöscher mit der Zulassungs-Kenn-Nummer:

P 2 — 7/68 — lfd. Nr. 7 der Anlage zur Bek. v. 5. 2. 1970
(MBI. NW. S. 335) —

nicht den Anforderungen genügt. Auf Grund von § 8 Abs. 1 Buchstabe a) der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339 / SGV. NW. 2061) habe ich deshalb die Zulassung für die Herstellung und den Vertrieb dieses Vergaserbrandlöschers mit Bescheid vom **25. Mai 1970** widerrufen.

— MBI. NW. 1970 S. 1234.

**Anerkennung eines Atemschutzgerätes
und von Feuerschutzgeräten**

Bek. d. Innenministers v. 22. 7. 1970 —
III B 3 — 32.47.1 — 7137/70

I. Atemschutzgerät

Auf Grund der Prüfbescheinigung Nr. 2/70 GG vom 25. Mai 1970 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer als Atemschutzgerät für das Tauchen bei den Feuerwehren bis zu einer Tauchtiefe von 10 m (Tauchgerät der Größenklasse A) anerkannt.

Kennzeichnung des Gerätes:

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer); frei tragbares Leichttauchgerät der Größenklasse A (Tauchtiefe bis 10 m)

Hersteller: Drägerwerk Heinr. u. Bernh. Dräger, 24 Lübeck, Moislinger Allee 53/55

Benennung: Dräger-Preßluftatmer, Modell PA 38/1600

Füllung des Gerätes: 1600 l ölfreie, trockene und auf 200 kp/cm² verdichtete Luft

Die Anerkennung umfaßt **nicht** die Verwendung des Preßluftatmers PA 38/1600 für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren, da das Gerät für diesen Zweck nicht geprüft worden ist.

II. Feuerschutzgeräte

Die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschschläuche sind bei der zuständigen Zentralprüfstelle in Celle nach den Normvorschriften geprüft worden. Sie entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt. Für diese Feuerlöschschläuche können Beihilfen nach Nummer 2a meines RdErl. v. 19. 8. 1969 (SMBI. NW. 2131) gewährt werden.

1. Druckschlauch		Anlage
Hersteller	Bezeichnung	Prüfzeichen
Fa. Continental Gummiwerke AG Hannover	Druckschlauch S 32	70—130
2. Saugschlauch		
Fa. Franz A. Parsch Ibbenbüren/Westf.	C—52 1500 mm lang	50—164

— MBI. NW. 1970 S. 1234.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.